

Fachliche und persönliche Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder

September 2025

1. Sachkunde

a) Definition des Sachkundebegriffs

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates sachkundig sein. Das Gesetz definiert den Begriff der Sachkunde in § 12 Abs. 1 Satz 3 SpkG wie folgt:

„Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.“

Den Verwaltungsratsmitgliedern wird eine hohe Verantwortung für die Belange der Sparkasse übertragen. Daher müssen sie über eine Sachkunde verfügen, die es ihnen ermöglicht, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Sachkunde bedeutet damit insbesondere die Fähigkeit, die Aufgaben eines sorgfältigen Überwachers und Beraters des Vorstandes zu erfüllen (vgl. hierzu auch Engau/Dietlein/Josten, Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage, Erl. 3.5 zu § 12 SpkG).

Inhalt und Umfang der geforderten Sachkunde richten sich nach der Aufgabenstellung des Verwaltungsratsmitgliedes. Anzulegen ist ein objektiver Maßstab, der die konkreten Umstände berücksichtigt. Daraus folgt, dass auch Größe und Struktur einer Sparkasse für den notwendigen Grad der Sachkunde ins Gewicht fallen. Je größer die Sparkasse und je umfangreicher und komplexer die von der Sparkasse betriebenen Geschäfte, desto höher sind die an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen.

Grundsätzlich sind zu fordern:

- Das laienhafte Wissen deutlich übersteigende Kenntnisse von wirtschaftlichen Vorgängen;
- Verständnis für bankwirtschaftliche Zusammenhänge;
- Überblick über die Sparkassengeschäfte und die ihnen innewohnenden Risiken;
- Grundkenntnisse des Sparkassen- und Kreditwesensrechts;
- allgemeine Vorstellungen von dem Organisationsaufbau und -ablauf der Sparkasse;
- allgemeine Vorstellungen der Personalstruktur der Sparkasse;
- Grundkenntnisse der Rechnungslegung und Bilanzkunde;
- Fähigkeit, das nach § 20 Abs. 6 SpkG vorzulegende Budget kritisch nachzuvollziehen und zu begleiten.

Eine dem § 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG entsprechende Regelung findet sich auch in § 25d Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG). Über die sparkassenrechtlichen Regelungen hinaus regelt § 25d Abs. 1 KWG:

„Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.“

Sachkunde erfordert bei den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern in Anlehnung an die höchstrichterliche Zivilrechtsprechung finanztechnisches Fachwissen (nur) in einem Ausmaß, das die Person zur Mitwirkung an der Kollektiventscheidung befähigt. Nicht sämtliche Mitglieder müssen über alle notwendigen Spezialkenntnisse verfügen, vielmehr kommt es im Verwaltungsrat auf eine Zusammenschau der Kenntnisse aller Mitglieder des Organs an.

Zusätzlich zu der Prüfung der Sachkunde durch den Träger nach § 12 Abs. 1 S. 2 SpkG ergibt sich aus § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG die Verpflichtung der Institute, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank unverzüglich die Bestellung eines (auch nur stellvertretenden) Mitglieds des Verwaltungsrats anzuzeigen.

b) Sachkunde durch Vorbildung

Verwaltungsratsmitglieder können sich den zunächst erforderlichen Grad an Sachkunde bereits durch vorausgegangene Tätigkeiten angeeignet haben.

Danach kann etwa die Sachkunde vermutet werden, wenn das zu bestellende Verwaltungsratsmitglied zuvor bereits Geschäftsleiter/in oder Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsorgans eines anderen Kreditinstituts war. Auch ist die Sachkunde für "geborene" Mitglieder des Verwaltungsrates eventuell bereits dann zu vermuten, wenn sie "Tätigkeiten ausüben oder ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche oder rechtliche Fragestellungen ausgerichtet sind". Dazu müssen diese Tätigkeiten jedenfalls "über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang" ausgeübt worden und "nicht völlig nachgeordneter Natur" gewesen sein.

Denkbar sind insbesondere folgende Vortätigkeiten:

- Mitgliedschaft in der Geschäftsleitung eines vergleichbaren Unternehmens;
- Mitgliedschaft im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines vergleichbaren Unternehmens;
- auf wirtschaftliche oder rechtliche Fragestellungen ausgerichtete Tätigkeit in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund eines politischen Mandats, wenn über einen längeren Zeitraum ausgeübt;
- Tätigkeit als Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. Handelsgesetzbuch (HGB);
- Tätigkeit als buchführungspflichtiger Land- und Forstwirt;
- Tätigkeit als Unternehmer im Sinne des § 141 Abgabenordnung (AO);
- Tätigkeit als Arbeitnehmervertreter (Beschäftigte, freigestellte Mitglieder des Betriebs- oder Personalrats, Gewerkschaftsmitglieder) im mitbestimmten Verwaltungs- oder

Aufsichtsorgan, wenn unmittelbar in die wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts des beaufsichtigten Unternehmens eingebunden;

- Tätigkeit als Hauptverwaltungsbeamter/-beamtin einer Gebietskörperschaft, wenn vor oder seit Amtsantritt über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtete Tätigkeiten ausgeübt.

c) Erlangung der Sachkunde durch Fortbildung

Die Sachkunde muss nicht zwingend zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die Tätigkeit im Verwaltungsrat aufgenommen wird. Sie kann auch zeitnah (binnen sechs Monaten) nach Aufnahme der Tätigkeit durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen erworben werden.

Die Fortbildung muss bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und die anzuwendenden Kriterien die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts vergleichbarer Unternehmen, das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung umfassen. Sie soll auf die Grundzüge der Bilanzierung sowie des Aufsichtsrechts eingehen.

Fortbildungsmaßnahmen können bereits vor der Anzeige der Bestellung zum Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied besucht worden sein, aber auch erst im Anschluss hieran erfolgen.

d) Erhalt der Sachkunde durch Weiterbildung

Der Sachkundenachweis muss darüber hinaus nicht nur einmalig vorliegen bzw. vorgelegen haben. Vielmehr muss die Sachkunde kontinuierlich aktualisiert und erhalten werden.

Die Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder müssen sicherstellen, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstands treffen. Daher sind sie gehalten, sich mit Änderungen im Umfeld des Unternehmens kontinuierlich vertraut zu machen, zum Beispiel mit neuen Rechtsvorschriften oder Entwicklungen im Bereich Finanzprodukte sowohl im Unternehmen als auch im Markt. Dies ist ggf. durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen sicherzustellen.

e) Kostentragung und Angebote zur Qualifikation

In § 25d Abs. 4 KWG ist zudem explizit geregelt, dass die Institute angemessene personelle und finanzielle Ressourcen einsetzen müssen, um den Mitgliedern des Aufsichtsorgans die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde erforderlich ist. Damit wird klargestellt, dass die Verwaltungsräte Maßnahmen ergreifen müssen, um ihre fachliche Eignung zu erhalten. Die Kosten für erforderliche Einführungs- und Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere an der Sparkassenakademie NRW werden in angemessenem Umfang regelmäßig von den

Sparkassen übernommen. Zum Zwecke der Fortbildung und damit Sicherstellung der Sachkunde wird die Sparkassenakademie NRW – wie stets im Anschluss an die Neuwahl der Verwaltungsräte – Informationsveranstaltungen, und zwar zunächst primär für erstmals in den Verwaltungsrat gewählte Mitglieder, sodann regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen und dabei insbesondere auch spezielle Seminare für Mitglieder des Risikoausschusses und des Bilanzprüfungsausschusses anbieten.

f) Merkblätter der BaFin

Die BaFin hat mit dem „Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ Erläuterungen zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen veröffentlicht, die sich aus § 25d Abs. 1 KWG ergeben. Das Merkblatt ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_verwaltungs-aufsichtsorgane_KWG_KAGB.html

2. Hinweis zum Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG)

Gemäß § 12 Abs. 3 SpkG NRW sind bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die Bestimmungen des LGG zu beachten. Die Verpflichtung zur Beachtung dieser Bestimmungen ergibt sich für den Träger bereits aus §§ 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 LGG. Ziel soll sein, einer Unterrepräsentanz von Frauen in den Gremien entgegenzuwirken und möglichst eine geschlechtsparitätische Besetzung zu erreichen.

3. Unvereinbarkeitsgründe/Zuverlässigkeit und Interessenkollision

Besondere Gründe können die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat im Interesse der Sparkasse verbieten. Solche Gründe ergeben sich insbesondere aus § 13 SpkG und § 25d Abs. 1 KWG.

a) Unvereinbarkeit nach § 13 SpkG

§ 13 SpkG führt Personengruppen auf, für die solche Ausschlussgründe gelten. Danach dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören:

- Dienstkräfte der Sparkassen (Ausnahme: Mitarbeitervertretende gemäß § 10 Abs. 1c oder Abs. 2c SpkG)
- Personen im Zusammenhang mit Konkurrenzunternehmen (§ 13 Abs. 1b SpkG)
- Beschäftigte der Steuerbehörden und der Postbank und der Deutschen Post AG (§ 13 Abs. 1c SpkG)
- Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien (§ 13 Abs. 1d SpkG).

Außerdem dürfen Richter nach § 4 Deutsches Richtergesetz dem Verwaltungsrat einer Sparkasse nicht angehören. Bestimmte Personengruppen (z. B. Beamtinnen und Beamte,

Soldatinnen und Soldaten, Notarinnen und Notare) bedürfen zur Mitgliedschaft im Verwaltungsrat einer Genehmigung ihrer vorgesetzten Stelle oder der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde.

b) Zuverlässigkeit/Interessenkonflikte

§ 25d Abs. 1 KWG regelt zudem, dass Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zuverlässig sein müssen. Die Zuverlässigkeit wird im o.g. Merkblatt der BaFin negativ abgegrenzt. Sie ist jedenfalls nicht gegeben, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Kontrollmandats beeinträchtigen können. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebaren des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans hinsichtlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße gegen Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – sowohl innerhalb der deutschen oder einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz.

Die Zuverlässigkeit kann zudem auch bei Interessenkonflikten zu verneinen sein. Interessenkonflikte sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in der Unabhängigkeit seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion zu beeinträchtigen.

Ein Interessenkonflikt kann nach dem Merkblatt der BaFin z.B. darin bestehen,

- dass Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans untereinander oder mit einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern der Sparkasse in einem Angehörigkeitsverhältnis stehen,
- dass das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, eines seiner nahen Angehörigen oder ein von dem Mitglied geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen mit der Sparkasse unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit ergeben kann,
- dass ein Mitglied oder das Unternehmen, für das es tätig ist oder an dem es beteiligt ist, ausfallgefährdeter Kreditnehmer der Sparkasse ist.

Mögliche Interessenkonflikte sind dem Verwaltungsratsvorsitzenden gegenüber frühzeitig offenzulegen. Der Verwaltungsrat hat angemessen zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte bestehen und wie mit ihnen umgegangen wird.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit haben die Mitglieder des Verwaltungsrates bei der Bestellungsanzeige das Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“ der (stellvertretenden) Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen sowie ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden“ und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

4. Zeitlicher Einsatz/gesetzliche Höchstzahl von Mandaten

§ 25d Abs. 1 KWG regelt schließlich ausdrücklich auch, dass das Mitglied des Verwaltungsrates der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmen muss. Dies bedeutet nach den Ausführungen im Merkblatt zum einen, dass das Mitglied unter Berücksichtigung seiner beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nach der allgemeinen Anschauung in der Lage sein muss, für das einzelne Mandat ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, dass das Mitglied die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufwendet. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds, nur dann ein Mandat anzunehmen, wenn es dem zeitlichen Aufwand dieses Mandats auch gerecht werden kann.

Potentielle Mandatsträger sollten sich dessen bewusst sein.

Im Zusammenhang mit der zeitlichen Verfügbarkeit ist auch die Regelung des § 25d Abs. 3a KWG (in Bezug auf CRR-Institute von nicht erheblicher Bedeutung) zu sehen, der die Höchstzahl der Kontrollmandate auf fünf Mandate in Unternehmen, die der Aufsicht der BaFin unterliegen, beschränkt. Nach der gesetzlichen Vorschrift gelten mehrere Mandate als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören. Mandate bei Unternehmen, die überwiegend nicht gewerblich ausgerichtet sind, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei der Zählung der zulässigen Höchstzahl von Mandaten nicht berücksichtigt.